



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nehnten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nehnten vom 10.11.2023 gilt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2023 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Nehnten und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 10.11.2023 Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Forst des Friedhofs der Gemeinde Nehnten und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS (Wertstufe)	Bewertung	ND (Nutzungsdauer in Jahren)	Gebühr
I	Gemeinschaftsbaum	30	600,00 €
		99	750,00 €
II	Gemeinschaftsbaum	30	800,00 €
		99	1.000,00 €
III	Gemeinschaftsbaum	30	1.300,00 €
		99	1.500,00 €
IV	Gemeinschaftsbaum „besondere Baumarten“	30	1.500,00 €
		99	1.800,00 €
	Gemeinschaftsstein	30	1.200,00 €
		99	1.400,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

(5) Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS (Wertstufe)	Bewertung	ND (Nutzungsdauer in Jahren)	Gebühr
I	Familienbaum	99	4.500,00 €
II	Familienbaum	99	6.000,00 €
III	Familienbaum	99	9.000,00 €
IV	Familienbaum „besondere Baumarten“	99	12.000,00 €

(6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Zusatzleistungen für die Beisetzung können sich um gesetzliche Steuern erhöhen.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nehnten, 10. November 2023

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister

